

Umstrittene Aufforstung

Landwirt befürchtet Ertragseinbußen auf den angrenzenden Feldern

Die Eigentümerin eines Grundstücks in der Hallertau beantragte beim Landratsamt die Erlaubnis, dort einen Mischwald anzulegen. Die Erstaufforstung wurde genehmigt. Dagegen klagte ein Landwirt, der angrenzende Äcker bewirtschaftet. Er befürchtete Erteeinbußen auf seinen Flächen durch Schatten und Wurzelschäden. Zudem könnte der Bach im aufgeforsteten Gelände noch öfter Überschwemmungen anrichten.

Doch das Verwaltungsgericht München hielt die Entscheidung der Behörde für richtig (M 25 K 18.3146). Nach Ansicht des Wasserwirtschaftsamts gefährde die Aufforstung den Hochwasserschutz nicht. Grundsätzlich dürfe die Erlaubnis für eine Aufforstung mit Waldbäumen nur verweigert werden, wenn sie dem Naturschutz (oder anderen öffentlichen Belangen) widerspreche oder erhebliche Nachteile für umliegende Grundstücke zu erwarten seien. Als erheblich würden Nachteile eingestuft, wenn durch die Aufforstung der Ertrag auf landwirtschaftlichen Flächen um mehr als ein Drittel sinke.

Diese negativen Folgen könne man aber abmildern: Die Grundeigentümerin müsse bei der Aufforstung einen Grenzabstand einhalten, der die Ertragsminderung durch Schatten eindämme: bei einem Grundstück zwei Meter Abstand, beim zweiten Grundstück mit einer längeren gemeinsamen Grenze zur Aufforstungsfläche vier Meter. Schatten wirke sich maximal bis zu einer Entfernung von 25 Metern aus, mit abnehmender Intensität.

Weitere Auflagen seien nicht angezeigt: Geringe Einbußen müsse der Landwirt aus Rücksicht auf die Grundstücksnachbarin hinnehmen. Seine Felder lägen im Westen der Aufforstungsfläche, die Sonneneinstrahlung von Süden und Westen her werde also nicht eingeschränkt. Aus Richtung Osten sei die Sonneneinstrahlung nur im Sommerhalbjahr eingeschränkt. In dieser Jahreszeit stehe aber die Sonne relativ hoch und durch den steileren Strahlungswinkel entstünden nur kurze Schatten.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/umstrittene-aufforstung>